



Presseinformation

zur 6. Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses
am 12.01.2016

TOP 2.2

DFI-Anlagen an Haltestellen

Sachverhalt:

Einem Zeitungsbericht der Fürther Landkreis Nachrichten vom 23.12.2015 war zu entnehmen, dass es im Stadtrat Zirndorf Diskussionen darüber gab, ob dem Landkreis eine Fläche für die Aufstellung von Masten für Anzeiger der Dynamischen Fahrgastinformation zur Verfügung gestellt und ob die laufenden Stromkosten übernommen werden.

Mit Beschluss vom 28.04.15 hatte der Kreisausschuss grundsätzlich die Anschaffung von DFI-Anlagen beschlossen. Die Anschaffungskosten wurden mit ca. 350.000,- Euro grob geschätzt. Die laufenden Stromkosten waren seinerzeit noch nicht benannt worden, da die örtliche Situation mit den Gemeinden noch zu besprechen war.

Ein erstes Gespräch mit dem Fördergeber, der Regierung von Mittelfranken, hat ergeben, dass förderfähig nur Anlagen an Standorten sind, an denen ein Umstieg von Bus zu Bahn oder Bahn zu Bus möglich ist. Dies trifft auf Standorte in 6 Gemeinden zu.

Der Landkreis ist als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Bay ÖPNVG für die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs zuständig.

Bezüglich der Haltestellen ist es so, dass zunächst für Mast, Schild und Fahrplan das Verkehrsunternehmen zuständig ist. Das ergibt sich aus § 32 BOKraft (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr) und § 5b StVG.

Falls bauliche Maßnahmen, wie z.B. Haltebuchten, erforderlich sind, wäre der Träger der Straßenbaulast zuständig, § 9 BayStrWG.

Wenn die Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind, dann sind sie grundsätzlich für die Haltestellen zuständig. Für die Haltestellen an Kreisstraßen ist der Landkreis zuständig. Diese Zuständigkeit beschränkt sich dabei auf den Straßenbereich. Für den Bereich der Gehwege (Wartehäuschen etc.) sind auch an Kreisstraßen die Gemeinden zuständig.

Da hier die Zuständigkeiten für den ÖPNV einerseits und für die Haltestellen andererseits auseinanderfallen, ist eine gemeinsame Vorgehensweise erforderlich. Die Anschaffung der Anlagen und auch die Wartung und weitere Pflege erfolgen durch den Landkreis.

Die Maßnahme kann nur durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Flächen von den Gemeinden in Ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich der Stromkosten erscheint es sachgerecht, dass diejenigen Gemeinden die laufenden Stromkosten übernehmen und dadurch einen eigenen Beitrag leisten, in denen die Bürger auch tatsächlich die Anlagen nutzen können.

Alternativ hätten die Kosten der DFI-Anlagen auch anteilig auf die entsprechenden Linien verteilt werden können. Dann hätten sich die ungedeckten Kosten der Linien erhöht und die Anteile der Gemeinden ebenfalls.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.